

7. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter "von sechs Monaten bis zu einem Jahr" durch die Wörter "von sechs Monaten bis zu vier Jahren" ersetzt.

8. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter "von sechs Monaten bis zu zwei Jahren" durch die Wörter "von einem bis zu vier Jahren" ersetzt.

9. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter "von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 50.000 EUR" durch die Wörter "von drei bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 75.000 EUR" ersetzt.

Art. 26 - Artikel 249 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Februar 1999 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2000, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "von einem bis zu drei Jahren" durch die Wörter "von einem bis zu vier Jahren" ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "von zwei bis zu fünf Jahren" durch die Wörter "von drei bis zu fünf Jahren" ersetzt.

Abschnitt 3 - [Abänderungsbestimmung]

Art. 27 - [Abänderungsbestimmung]

KAPITEL 5 - *Abänderung von Artikel 21bis* des Strafprozessgesetzbuches

Art. 28 (neu) - Artikel 21bis § 1 Absatz 6 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2012 und abgeändert durch das Gesetz vom 23. März 2019, wird durch folgenden Satz ergänzt: "Die Kanzlei des zuständigen Appellationshofes oder Gerichts ist mit der Ausstellung der Ausfertigungen und Abschriften beauftragt."

KAPITEL 6 - *Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1874 über Auslieferungen*

Art. 29 - Das Gesetz vom 15. März 1874 über Auslieferungen wird durch einen Artikel 13 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Art. 13 - Für die Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland werden die Bestimmung der zuständigen Behörden und das Verfahren zur Ausstellung und Vollstreckung von Übergabeersuchen durch das Gesetz vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl geregelt, vorbehaltlich anderslautender Bestimmung in Teil III Titel VII, Übergabe, des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit vom 30. Dezember 2020 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits."

KAPITEL 7 - *Inkrafttreten*

Art. 30 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Februar 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

Der Minister der Finanzen
V. VAN PETEGHEM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/30640]

21 JUNI 2021. — Loi-programme. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 17 à 22 de la loi-programme du 21 juin 2021 (*Moniteur belge* du 29 juin 2021, *err.* du 12 juillet 2021 et 13 décembre 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/30640]

21 JUNI 2021. — Programmawet. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 17 tot 22 van de programmawet van 21 juni 2021 (*Belgisch Staatsblad* van 29 juni 2021, *err.* van 12 juli 2021 en 13 december 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2023/30640]

21. JUNI 2021 — Programmgesetz — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 17 bis 22 des Programmgesetzes vom 21. Juni 2021. Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

21. JUNI 2021 — Programmgesetz

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL 4 - Justiz

EINZIGES KAPITEL - *Auferlegung von Verwaltungsgebühren für Straftaten*

(...)

Abschnitt 2 - Abänderungen des Strafprozessgesetzbuches

Art. 17 - In das Strafprozessgesetzbuch wird ein Artikel 162ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 162ter - Durch jedes auf Verurteilung lautende Urteil gegen den Angeklagten und die für die Straftat zivilrechtlich haftenden Personen ist die in Artikel 216bis § 1 Absatz 7 erwähnte Verwaltungsgebühr zu zahlen, wenn der in diesem Artikel vorgeschlagene und vorgesehene strafrechtliche Vergleich nicht ausgeführt oder homologiert werden kann.

Gleiches gilt, wenn bei einem Verstoß gegen das Gesetz vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen die vorerwähnten Verstöße weder Gegenstand einer in Artikel 65 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei erwähnten sofortigen Erhebung noch eines in Artikel 216bis des Strafprozessgesetzbuches erwähnten strafrechtlichen Vergleichs gewesen sind. Der Betrag der Verwaltungsgebühr beläuft sich in diesem Fall auf 25,32 EUR.

Die in Absatz 1 erwähnte Verwaltungsgebühr wird am Datum der Verurteilung fällig.

Der Betrag der in Absatz 1 erwähnten Verwaltungsgebühr wird am 1. Januar jeden Jahres automatisch an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Monats November des Vorjahres angepasst.

Die in Absatz 1 erwähnte Verwaltungsgebühr wird von der mit der Einnahme und Beitreibung der steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen nach den Regeln beigetrieben, die in Sachen Beitreibung strafrechtlicher Geldbußen gelten."

Art. 18 - In Artikel 194 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 25. Oktober 1950 und abgeändert durch das Gesetz vom 21. April 2007, werden zwischen den Wörtern "in Artikel 162" und den Wörtern "festgelegten Regeln" die Wörter "und in Artikel 162ter" eingefügt.

Art. 19 - In Artikel 196/1 Absatz 8 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 23. März 2019, werden die Wörter "oder zu einer Beitragszahlung" durch die Wörter ", zu einer Beitragszahlung oder zur Zahlung einer Verwaltungsgebühr" ersetzt.

Art. 20 - In Artikel 211 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 21. April 2007 und 28. Oktober 2016, werden zwischen den Wörtern "in die Verfahrenskosten" und den Wörtern "und in die in Artikel 1022" die Wörter ", in die Verwaltungsgebühr, wie in Titel 4 des Programmgesetzes vom 21. Juni 2021 erwähnt," eingefügt.

Art. 21 - Artikel 216bis § 1 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 5. Mai 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 6 werden zwischen dem Wort "Analyse-" und den Wörtern "oder Sachverständigenkosten" die Wörter ", Vernichtungs-, Erhaltungs-" eingefügt.

2. Zwischen den Absätzen 6 und 7 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Zusätzlich zu dem in Absatz 1 erwähnten Betrag wird ebenfalls eine Verwaltungsgebühr von 8,84 EUR erhoben, wie in Titel 4 des Programmgesetzes vom 21. Juni 2021 erwähnt. Der Betrag dieser Verwaltungsgebühr wird am 1. Januar jeden Jahres automatisch an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Monats November des Vorjahres angepasst."

Abschnitt 3 - Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Art. 22 - In das Gesetz vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird ein Artikel 23/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 23/1 - Zusätzlich zu dem in der Bescheinigung vorgesehenen Betrag wird eine Verwaltungsgebühr von 25,32 EUR angewandt, wie in Titel 4 des Programmgesetzes vom 21. Juni 2021 erwähnt. Der Betrag dieser Verwaltungsgebühr wird am 1. Januar jeden Jahres automatisch an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Monats November des Vorjahres angepasst."

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Juni 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

A. DE CROO

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Fr. VANDENBROUCKE

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

Die Ministerin beauftragt mit Beliris
K. LALIEUX

Die Ministerin des Innern
A. VERLINDEN

Die Ministerin der Entwicklungszusammenarbeit
M. KITIR

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/41284]

12 JUILLET 2021. — Loi portant des dispositions urgentes en matière de Justice. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 6, 8, 12 et 13 de la loi du 12 juillet 2021 portant des dispositions urgentes en matière de Justice (*Moniteur belge* du 20 juillet 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/41284]

12 JULI 2021. — Wet houdende dringende bepalingen inzake Justitie. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 6, 8, 12 en 13 van de wet van 12 juli 2021 houdende dringende bepalingen inzake Justitie (*Belgisch Staatsblad* van 20 juli 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2023/41284]

12. JULI 2021 — Gesetz zur Festlegung dringender Bestimmungen im Bereich Justiz — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 6, 8, 12 und 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 zur Festlegung dringender Bestimmungen im Bereich Justiz.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

12. JULI 2021 — Gesetz zur Festlegung dringender Bestimmungen im Bereich Justiz

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - Abänderungen des Strafprozessgesetzbuches

Art. 2 - Artikel 127 § 3 des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 31. Mai 2005, wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Beschuldigte und die Zivilpartei können gemäß Artikel 90septies § 6 Absatz 2 beim Untersuchungsrichter einen Antrag einreichen.

Die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Anträge müssen zur Vermeidung der Unzulässigkeit binnen der in § 2 erwähnten Frist der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz zugesandt oder dort hinterlegt werden.“

Art. 3 - Artikel 216bis § 1 Absatz 7 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Juni 1984 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 18. März 2018, wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die vom Zuwiderhandelnden geleisteten Zahlungen werden zunächst auf diese Verwaltungsgebühr angerechnet.“

KAPITEL 3 - Abänderung des Gerichtsgesetzbuches

Art. 4 - Artikel 383 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 17. Juli 1984 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 10. Mai 2021, wird durch einen Paragraphen 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 5 - Magistrate, die die Erlaubnis erhalten haben, ihr Amt gemäß Artikel 383ter weiterhin auszuüben, können auf ihren Antrag hin nach Ablauf dieser Erlaubnis für die Ausübung des Amtes eines stellvertretenden Magistrats gemäß § 2 bestimmt werden.“

KAPITEL 4 - Abänderung des Gesetzes vom 30. Juli 2013 zur Schaffung eines Familien- und Jugendgerichts

Art. 5 - Artikel 273 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 zur Schaffung eines Familien- und Jugendgerichts wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „und vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Familien gehören, im Laufe des sechsten Jahres nach seinem Inkrafttreten“ aufgehoben.

2. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Der Minister der Justiz übermittelt der Abgeordnetenkommer den Bericht dieser Bewertung spätestens am 30. September 2023.“